

§. 5.

Alle sonstigen Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gefinde über die durch den Dienstvertrag begründeten wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, sowohl über den Austritt des Dienstes, als während der Dauer und bei Auflösung desselben, insbesondere wegen Entlassung oder Austritt vor abgelaufener Dienstzeit gehören in erster Instanz vor die Fürstlichen Justizämter.

§. 6.

Die Bestimmung im letzten Alinea des §. 104 der Gefindeordnung, sowie die Eberdorfer Landesdirektions-Berordnung vom 1. Juli 1841 (Lobenstein-Eberdorfer Gesessammlung Nr. 64, Stück Nr. 31) werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Gera, den 6. August 1859.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. Geldern.**

Müncß.

5) Ministerialverordnung, die Bestimmungen in §§. 3 und 4 des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes betr., vom 26. August 1859.

(Publikum in Nr. 36 des Amts- und Beirathungsblattes zum Jahr 1859.)

Nach §§. 3 und 4 des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1852 (Bd. IX. der Gesetze, Seite 75) sind auch solche Reußische Staatsangehörige, welche sich außerhalb des Landes wesentlich aufhalten, personalsteuerpflichtig; die Personalsteuerbeiträge dieser Personen sind jedoch um so viel zu mindern, als die Personalabgaben betragen, welche sie wegen des personalsteuerbaren Verhältnisses an den Staat, in welchem sie sich aufhalten, zu entrichten haben, wobei sie, um diese Steuermindernng zu erlangen, den vollständigen Nachweis der Steuerentrichtung an den andern Staat beizubringen verpflichtet sind.

Nach vorliegenden Erfahrungen pflegt dieser Nachweis von den theilnehmenden Personen und vorzugsweise von den im Auslande arbeitenden Gewerbdgehilfen nicht rechtzeitig vielmehr erst dann beigebracht zu werden, wenn bereits der auf die in Rede stehenden Personen ausgeworfene diesseitige Personalsteuerbetrag eingemahnt, resp. exekutiv beigetrieben wird.

Hieraus ergeben sich für die Erhebung und Verrechnung der fraglichen Steuern vielerlei Unzuträglichkeiten, zu deren Vermeidung wir hiermit Folgendes verordnen:

1.

Der Nachweis der Steuerentrichtung an einen andern Staat, welchen Personalsteuer-